

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Stiftungsgesetzes*)

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes vom 26. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 130) wird nachstehend der Wortlaut des Stiftungsgesetzes in der seit 1. August 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. das am 1. September 1972 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123),
2. den am 15. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 28 der Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171),

Kiel, 2. März 2000

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

3. den am 16. Dezember 1994 in Kraft getretenen Artikel 51 der Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527),
4. den am 15. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 67 der Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),
5. den am 1. August 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 130).

*) Ersetzt Ges. vom 13. Juli 1972, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-4

Anlage

Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) in der Fassung vom 2. März 2000

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Genehmigung
- § 3 Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung
- § 4 Verwaltung der Stiftung
- § 5 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane
- § 6 Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung von Amts wegen
- § 7 Vermögensanfall
- § 8 Aufsicht und Unterrichtung
- § 9 Anzeigepflichtige Handlungen
- § 10 Prüfung
- § 11 Beanstandung
- § 12 Anordnung
- § 13 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane
- § 14 Bestellung von Beauftragten
- § 15 Bekanntmachungen, Stiftungsverzeichnis
- § 16 Zuständigkeit

Abschnitt II Besondere Vorschriften

- § 17 Kommunale Stiftungen
- § 18 Kirchliche Stiftungen
- § 19 Familienstiftungen

Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Bestehende Stiftungen
- § 21 Übergang von Zuständigkeiten
- § 22 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung

Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB), die ihren Sitz im Lande Schleswig-Holstein haben.

§ 2

Genehmigung

(1) Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft erforderliche staatliche Genehmigung (§ 80 BGB) erteilt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen

Min
füll
sch

(2)
Mits
Lan
staa
des
len.

(1)
Stift
übe
halt

(2)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

(3)

unve

Satz

des

hörl

(1)

ne h

des

(2)

Erfü

gen

halte

zulä

cher

Verr

Ministerium. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nachhaltig gesichert erscheint.

(2) Ist das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter oder erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein, ist vor Erteilung der staatlichen Genehmigung auch das Einvernehmen des Ministeriums für Finanzen und Energie einzuholen.

§ 3

Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

(1) Das zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Stiftungsgeschäft (§ 80 BGB) muss Bestimmungen über das Vermögen und den Zweck der Stiftung enthalten. Jede Stiftung muss eine Satzung haben.

(2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. den Vorstand (§§ 86 und 26 BGB) und etwaige weitere Organe der Stiftung,
6. die Anzahl, Berufung, Abberufung und Berufszeit der Mitglieder der Stiftungsorgane,
7. die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
8. die Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsorgane,
9. die ehrenamtliche oder entgeltliche Tätigkeit der Organmitglieder,
10. die Änderung der Satzung sowie die Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung,
11. das Geschäftsjahr der Stiftung und
12. den Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

(3) Soweit Bestimmungen nach Absatz 2 fehlen oder unvollständig sind, kann das Innenministerium die Satzung ergänzen, zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters jedoch nur nach deren oder dessen Anhörung.

§ 4

Verwaltung der Stiftung

(1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.

(2) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Zuwendungen von Dritten sind für den Stiftungszweck und die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Dritten, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zugeführt zu werden (Zustiftungen). Diese werden Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Die Stiftungsorgane können Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies notwendig ist, um die Ertragskraft des Stiftungsvermögens auch in Zukunft sicherzustellen, oder soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung des Stiftungszweckes keine Verwendung finden. Dies gilt auch für Zuwendungen von Dritten, sofern dies nicht deren erklärtem Willen widerspricht.

(5) Ist das Stiftungsvermögen einer Stiftung derart geschwächt, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet erscheint, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln und dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind, bis die Stiftung wieder leistungsfähig ist.

(6) Sind die Mitglieder der Stiftungsorgane nicht hauptamtlich zur Verwaltung der Stiftung berufen, so kann die Satzung den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres entgangenen Arbeitsverdienstes oder die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung vorsehen.

(7) Über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 5

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane

(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

Sie können die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn die in Satz 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung gegeben ist. Zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters ist deren oder dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 erlischt die zugelegte Stiftung mit der Genehmigung, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 erlöschen die zusammengelegten Stiftungen und die neue Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zugelegten Stiftung auf die andere Stiftung, das der zusammengelegten Stiftung auf die neue Stiftung über.

(3) Eine Verlegung des Sitzes der Stiftung in das oder aus dem Land Schleswig-Holstein bedarf auch dann der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Sitzverlegung nach dem Recht des bisherigen oder des künftigen Sitzes auch von der dort zuständigen Behörde zu genehmigen ist.

§ 6

Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung von Amts wegen

(1) Die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen trifft das Innenministerium. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, so ist das Innenministerium auch berechtigt, Stiftungen mit im Wesentlichen gleichartigen Zwecken

1. durch Zulegung zu verbinden oder
2. zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen und dieser neuen Stiftung eine Satzung zu geben.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 1 erlöschen die zugelegten Stiftungen mit der Zulegung. Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 erlöschen die zusammengelegten Stiftungen mit der Zusammenlegung, die neue Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zugelegten Stiftungen auf die andere Stiftung, das der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 ergehen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium. Die Vorstände der beteiligten Stiftungen sollen gehört werden; zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters soll auch diese oder dieser gehört werden.

§ 7

Vermögensanfall

(1) Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt das Vermögen einschließlich Verbindlichkeiten

1. einer kommunalen Stiftung (§ 17) an die kommunale Körperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung (§ 18) an die Aufsicht führende Kirche,
3. einer anderen Stiftung an das Land (Fiskus).

Ist eine Anfallberechtigte nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, so fällt das Vermögen an den Fiskus.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft und § 46 Satz 2 BGB entsprechend.

§ 8

Aufsicht und Unterrichtung

(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht darüber aus, dass Rechtsvorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung beachtet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten; sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Berichte, Akten, Beschlüsse, Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen einsehen oder auf Kosten der Stiftung anfordern, ferner die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung durch Sachverständige prüfen lassen. Der Vorstand hat die Bediensteten der zuständigen Behörde und die von ihr beauftragten Sachverständigen bei der Prüfung auf Verlangen zu unterstützen.

(3) Der Vorstand hat der zuständigen Behörde jede Änderung der Zusammensetzung eines Stiftungsrats unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Die Stiftung hat bei der zuständigen Behörde folgende Maßnahmen anzuzeigen:

1. Umschichtungen des Stiftungsvermögens, die für den Bestand der Stiftung bedeutsam sind,
2. die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen,
3. die Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

Widerspricht die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Anzeige, gilt die Maßnahme als genehmigt.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.

§ 10

Prüfung

(1) Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der zuständigen Behörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit

1. einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht oder
2. einem Prüfbericht einer Behörde, einer Einrichtung im Sinne des § 340 k Abs. 2 und 3 des Han-

ein
de
Prüf(2)
sich
tun
dur
Zuv
nis(3)
Stift
wer
derl
nac
Beh(4)
lage
mit
nah
gest
re GDie
Maß
letze
schä
dass
weit
menErfül
die it
gesc
anort
seneDie z
tungs
wege
ordnu
führui
sowieWenn
tung c

delsgesetzbuches, eines Prüfungsverbandes, einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer anerkannten Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft

einzureichen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Vorstand auf Kosten der Stiftung einen Prüfbericht nach Satz 1 Nr. 2 vorzulegen.

(2) Der Prüfbericht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 hat sich insbesondere auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken; das Ergebnis ist in einem Abschlussvermerk festzustellen.

(3) Die zuständige Behörde prüft die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang. Liegt ein Prüfbericht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vor, kann die zuständige Behörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Vorlagefrist nach Absatz 1 Satz 1 verlängern; Stiftungen mit jährlich im Wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben kann die zuständige Behörde gestatten, die Unterlagen nach Absatz 1 über mehrere Geschäftsjahre zusammengefasst einzureichen.

§ 11

Beanstandung

Die zuständige Behörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Satzung oder das Stiftungsgeschäft verstoßen, beanstanden; sie kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 12

Anordnung

Erfüllt die Stiftung nicht die Pflichten oder Aufgaben, die ihr nach Rechtsvorschrift, Satzung oder Stiftungsgeschäft obliegen, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

§ 13

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

Die zuständige Behörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, die Geschäftsführung einstweilen untersagen oder ihre Abberufung sowie die Ernennung neuer Mitglieder verlangen.

§ 14

Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange es zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die Befugnisse

der zuständigen Behörde nach § 8 Abs. 2 und den §§ 10 bis 12 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben von Stiftungsorganen auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Der Aufgabenbereich der oder des Beauftragten und ihre oder seine Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen; soweit die Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten reichen, ruht die Befugnis der Stiftungsorgane.

§ 15

Bekanntmachungen, Stiftungsverzeichnis

(1) Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sind bekannt zu machen

1. Genehmigungen unter Angabe des Stiftungszwecks nach § 80 und Maßnahmen nach § 87 BGB,
2. Genehmigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit sie sich auf eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks beziehen
 - b) § 5 Abs. 1 Satz 2,
3. Genehmigungen nach § 5 Abs. 3,
4. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

Zuständig ist die Behörde, die die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat. Die Stiftung hat die Kosten für die Bekanntmachung zu erstatten.

(2) Beim Innenministerium wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt. In dieses werden eingetragen:

1. der Name,
2. der Sitz,
3. der Zweck,
4. das im Stiftungsgeschäft angegebene Stiftungsvermögen,
5. die Anschrift der Stiftung,
6. die Vertretungsberechtigung und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe,
7. der Tag der Erteilung der Genehmigung,
8. der Tag des Erlöschens der Stiftung.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dem Innenministerium die erforderlichen Angaben zu machen sowie Veränderungen mitzuteilen.

(3) Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 16

Zuständigkeit

(1) Träger der öffentlichen Verwaltung für Aufgaben nach diesem Gesetz sind das Land sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter. Die Gemeinden, Kreise

und Ämter nehmen diese Aufgaben als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; dies gilt nicht, soweit sie Aufgaben von Stiftungsorganen wahrnehmen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Innenministerium kann im Einzelfall alle oder einzelne Befugnisse des § 5 Abs. 2, der §§ 8 bis 14 und des § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 an sich ziehen. In den Fällen, in denen das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitsifter war oder in denen es der Stiftung institutionelle Förderung gewährt, ist zuständige Behörde das Innenministerium.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 sowie von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 Satz 2, §§ 21 und 22 Abs. 3 Satz 2 regeln.

Abschnitt II Besondere Vorschriften

§ 17 Kommunale Stiftungen

(1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.

(2) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben § 4 die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Kreise und Ämter. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung.

(3) Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 sowie nach § 87 BGB treffen bei kommunalen Stiftungen die Gemeinden, Kreise und Ämter mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Für Maßnahmen nach den §§ 8 bis 14 ist bei kommunalen Stiftungen die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(5) Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Absätzen 3 und 4 nimmt das Innenministerium wahr, wenn der Kreis in einer von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit unmittelbar beteiligt ist oder die Landrätin oder der Landrat einem Stiftungsorgan angehört.

§ 18 Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die

1. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder

3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Kirchliche Stiftungen bedürfen vor der Genehmigung der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Bei Maßnahmen, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbei. Bei Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck geändert wird, sowie bei Zusammenlegungen, Auflösungen und Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen bedarf es außerdem des Einvernehmens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 19 Familienstiftungen

Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Für sie gelten die §§ 8 bis 14 nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Rechtsvorschriften betätigen.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Bestehende Stiftungen

(1) Der Vorstand oder das nach dem Stiftungsgeschäft zuständige Organ hat eine Stiftungssatzung, die diesem Gesetz nicht entspricht, zu ändern oder zu ergänzen; ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann

1. die Satzung ergänzen, sofern sie unvollständig ist (§ 3 Abs. 2) und nicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ergänzt wird,
2. eine Satzung geben, sofern sie nicht vorhanden ist und nicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erlassen wird,

zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters jedoch nur nach deren oder dessen Anhörung.

(3) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 a des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820), geändert durch das Gesetz vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 839), ist das Innenministerium.

S
tu
fe
st
B(1
(2Di
La
vo
wi
1.

Kie

Auf
die
Hol
S.
EncDie
Sat
nist
ven

§ 21

Übergang von Zuständigkeiten

Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Stellen zuständig, geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.

§ 22

Aufhebung bisher geltenden Rechts

- (1) Aufhebung anderer Vorschriften
- (2) Aufhebung anderer Vorschriften

(3) Unberührt bleiben die §§ 35 bis 37 und 46 bis 48 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 68); sie gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist bei Stiftungen, die eine Sparkasse betreiben, das Innenministerium.

§ 23

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der geltenden Fassung der
Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
– Berichtigung –**

Die Bekanntmachung der geltenden Fassung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht muss es richtig heißen:
„§ 47 Anlagen für Abwasser“.

2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a muss es richtig heißen:

„des Bauproduktengesetzes,“ .

3. § 90 Abs. 1 Nr. 19 muss folgendermaßen lauten:

„19. als Bauherrin oder Bauherr eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 74 Abs. 6 Nr. 2 abgibt,“ .

Die vorstehende Berichtigung wird hiermit bekannt gemacht.

Kiel, 6. März 2000

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

**Landesverordnung
über den Zeitpunkt des Übergangs der Bewirtschaftungsaufgaben der Ressortbereiche
auf die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
(BewirtschaftungsübergangsVO)**

Vom 7. März 2000

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-7-1

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134) verordnet das Ministerium für Finanzen und Energie:

§ 1

Übergangstermine

Die Bewirtschaftungsleistungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 GMSHG für die von der Staatskanzlei, den Ministerien und der ihnen nachgeordneten Behörden verwalteten Liegenschaften werden ab den nachste-

henden Zeitpunkten von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein wahrgenommen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Staatskanzlei | 1. Juni 2000 |
| 2. Ministerium für Justiz,
Bundes- und Europaange-
legenheiten | 1. Juli 2000 |
| 3. Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung
und Kultur | 1. Juli 2000 |
| 4. Innenministerium | 31. Dezember 2000 |